

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas nach § 36 und § 38 EnWG

gültig ab 01.05.2022
-Stand 01.08.2022-

1. Allgemeines

Die Stadtwerke Hof Energie+Wasser GmbH stellt ihren Kunden unter Beachtung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) die folgenden Tarife zur Verfügung. Die abgenommene Gasmenge wird in Kubikmetern (m³) gemessen, der Umrechnungsfaktor von Kubikmeter in Kilowattstunden ergibt sich unter Berücksichtigung der für Hof, Köditz und Brunnenthal maßgebenden Zustandsgrößen. Er beträgt derzeit ca. 10,3 kWh/m³. Dem Umrechnungsfaktor liegt der jeweils gelieferte Brennwert, mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten und der Fließdruck von ca. 23 mbar zugrunde.

2. Hinweise für die Tarifwahl (Bestabrechnung)

Am Ende eines Abrechnungsjahres werden Sie innerhalb der nachstehenden Grundversorgungstarife entsprechend dem tatsächlichen Jahresverbrauch in die für Sie günstigste Preisgruppe eingestuft (Bestabrechnung). Bestabrechnung nicht möglich im Grundpreistarif ab 11 kW und bei Vollversorgung ab 21 kW angegebene Nennbelastung.

Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Erdgas nach § 36 EnWG

2.1 Grundversorgung - Kleinverbrauchstarif		ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
	Arbeitspreis	11,53 ct/kWh*	13,72 ct/kWh
	Grundpreis	2,40 €/Monat	2,86 €/Monat
2.2 Grundversorgung - Grundpreistarif			
	Arbeitspreis	9,43 ct/kWh*	11,22 ct/kWh
	Grundpreis bis 10 kW (Mindestbetrag pro Monat)	6,14 €/Monat	7,31 €/Monat
	ab 11 kW jedoch je kW Nennbelastung	0,61 €/kW	0,73 €/kW
2.3 Grundversorgung - Vollversorgung für Heizgaskunden			
	Arbeitspreis	8,80 ct/kWh*	10,47 ct/kWh
	Grundpreis bis 20 kW (Mindestbetrag pro Monat)	12,78 €/Monat	15,21 €/Monat
	ab 21 kW jedoch je kW Nennbelastung	0,61 €/kW	0,73 €/kW
3. Zusätzlicher Messpreis		ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
Für zusätzliche Messeinrichtungen, deren Aufstellung durch persönliche Wünsche des Kunden oder durch die Art bzw. Beschaffenheit der Kundenanlage bedingt ist, wird ein zusätzlicher Messpreis erhoben.			
	Messpreis bis G10	30,68 €/Jahr	36,51 €/Jahr
	Messpreis bis G25	61,36 €/Jahr	73,02 €/Jahr

Allgemeine Preise für die Ersatzversorgung mit Erdgas nach § 38 EnWG -gültig ab 01.08.2022-

4. Ersatzversorgung – Haushaltskunden + Nichthaushaltskunden		ohne MwSt.	inkl. 19 % MwSt.
	Arbeitspreis	24,51 ct/kWh*	29,17 ct/kWh
	Grundpreis bis 20 kW (Mindestbetrag pro Monat)	12,78 €/Monat	15,21 €/Monat
	ab 21 kW jedoch je kW Nennbelastung	0,61 €/kW	0,73 €/kW

* im Arbeitspreis enthalten sind die Erdgassteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh, die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 ct/kWh bzw. bei Kochgas/Warmwasser 0,61 ct/kWh sowie die Bilanzierungsumlage und CO₂-Kosten nach dem BEHG in der jeweils gültigen Höhe.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de)

4 Allgemeine Bedingungen

Sind in einer Anlage mehrere Gewerbeverbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können, so wird bei der Berechnung des Grundpreises angerechnet:

für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennbelastung 100 v. H.
--

für die Verbrauchseinrichtung mit gleich hoher oder nächst niedrigerer Nennbelastung 75 v. H.

für jede weitere Verbrauchseinrichtung 50 v. H.

Die vorstehende Staffelung gilt nur für zusätzliche Geräte (Wirtschaftsherde, Kochkessel, Durchlauferhitzer etc.), nicht für Heizbedarf.

Die Nennbelastung wird auf volle kW aufgerundet.

Außerhalb der vorstehenden Staffelung werden bei überwiegend gasversorgten Bäckereien, Metzgereien, Wäschereien und Großküchen in Hotels, Kantinen, Gaststätten, Heimen und Kliniken die Verbrauchseinrichtungen für gewerblichen Bedarf (nicht Heizbedarf) nur mit 50 v. H. angesetzt.